



Handwritten text, possibly a date or reference number.

Aktenzeichen:
6 O 12/08



Verkündet am:
26. März 2008

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

d.E.B.

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Firma **K & K Logistics**, Inhaber Clemens Kappler, Augsburgener Straße 564, 70329
Stuttgart
- Verfügungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Winterstein und Dr. Ruhrmann,
Darmstädter Landstraße 110, 60598 Frankfurt a.M.

g e g e n

GbR,

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

w e g e n Markenrechtsverletzung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steitz, den Richter am Landgericht Kneibert und die Richterin Kramer

auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 2008

für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 11. Januar 2008 bleibt aufrecht erhalten.
2. Die Verfügungsbeklagte hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen einer Markenrechtsverletzung.

Zur Sicherung der Rechte an der Kennzeichnung „Don Ed Hardy“ sowie anderen Kennzeichen verfügt das kalifornische Unternehmen Hardy Life LLC über umfangreichen Markenschutz. Insbesondere ist es Inhaberin der Europäischen Gemeinschaftsmarke Don Ed Hardy (4082591) mit Priorität vom 21. Oktober 2004. Die Marke beansprucht Schutz unter anderem für Waren der Klasse 25, mithin Bekleidungsstücke und Kopfbedeckungen, welche über ein selektives Händlersystem vertrieben werden. Produkte, die mit der Marke „Ed Hardy“ gekennzeichnet sind, werden in über 40 Länder der Welt verkauft. In nahezu 500 Läden in Deutschland werden Produkte dieser Marke geführt.

Weltweit exklusiver Lizenznehmer der Marke ist das Unternehmen „Nervous Tattoo, Inc.“ mit Sitz in Culver City, Kalifornien. Die Verfügungsklägerin wiederum hat die exklusiven Vertriebsrechte für das Lizenzgebiet Deutschland und Österreich in Bezug auf Textilien und Kopfbedeckungen eingeräumt bekommen. Sie ist damit auch (Sub-)Lizenznehmerin der Marken und zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Verletzung der Markenrechte im eigenen Namen für eigene Rechnung von der

Markeninhaberin ermächtigt worden. In der Ermächtigungserklärung der Markeninhaberin vom 26. Juni / 4. Juli 2007 heißt es hierzu:

„Wir bestätigen weiter, dass die K & K Logistics in Deutschland und Österreich alleiniger und exklusiver autorisierter Importeur und Vertreiber von Ed Hardy Bekleidungsstücken (einschließlich Kopfbedeckungen) ist.
(...)

Die K & K Logistics erteilte Lizenz beinhaltet das Recht, im Rahmen des Geltungsbereichs gegen jede Markenrechtsverletzung in Deutschland und Österreich vorzugehen.“

Die Verfügungsbeklagte hat über die Internetplattform ebay unter der ebay-ID „I“ am 02. Januar 2008 643 Artikel angeboten, welche mit „Ed Hardy“ gekennzeichnet sind. Weder die Verfügungsklägerin noch die Hardy Life LLC haben der Verfügungsbeklagten eine Markenlizenz für Deutschland erteilt. Die Verfügungsbeklagte bezieht ihre Ed Hardy-Bekleidungsstücke von der GmbH. Diese selbst wird von dem englischen Unternehmen mit Ed Hardy-Bekleidungsstücken beliefert. Mit Schreiben vom 22. März 2007 wurde gegen Frau die Geschäftsführerin der GmbH Strafanzeige wegen Markenrechtsverletzung gestellt. Diese stützte sich in erster Linie auf den Vorwurf illegaler Parallelimporte. So heißt es diesbezüglich: „Bei den Waren, die der Kollektion 2006 Herstellungsland Portugal entsprechen und nunmehr verstärkt auf dem Markt auftauchen, handelt es sich daher um sehr gut gemachte Nachahmungen, oder aber, was eher wahrscheinlich ist, um Waren, die ohne Zustimmung der Markeninhaberin mit denselben Herstellungsgeräten und Stoffen möglicherweise in derselben Produktionsstätte hergestellt und parallel zu den von der Markeninhaberin vertriebenen Waren innerhalb der Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr gebracht worden sind.“

Mit Beschluss vom 11. Januar 2008 hat die Kammer antragsgemäß die einstweilige Verfügung erlassen. Die einstweilige Verfügung wurde der Verfügungsbeklagten am 14. Januar 2008 zugestellt. Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht, ihr stünden gegenüber der Verfügungsbeklagten Ansprüche aus Artikel 9 Gemeinschaftsmarkenverordnung iVm § 14 MarkenG zu. Die Waren, die durch die Verfügungsbeklagte vertrieben worden sind, seien weder durch sie, noch durch Nervous Tattoo Inc. oder die Hardy Life LLC, noch durch ein Konzernunternehmen der Hardy Life LLC, der Nervous Tattoo Inc. und/oder der Verfügungsklägerin, noch durch einen Dritten mit Zustimmung der Verfügungsklägerin in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt worden. Vielmehr handle es sich bei den angebotenen Produkten um Fälschungen. Weder die Verfügungsklägerin noch die Hardy Life LLC hätten Kenntnis davon gehabt, dass die Verfügungsbeklagte in Deutschland gefälschte Bekleidungsstücke mit der Kennzeichnung Ed Hardy anbietet. Die Verfügungsklägerin habe erstmals Anfang Januar Kenntnis von der Markenverletzung erlangt.

Der auf ihrem entsprechenden Antrag beruhende Unterlassungstenor des Kammerbschlusses sei auch hinreichend inhaltlich bestimmt. Es sei nicht unzulässig, den Gesetzeswortlaut des § 24 Abs. 2 MarkenG im Unerlassungsantrag wiederzugeben. Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch stütze sich auf § 14 Abs. 2 MarkenG. Daher gehöre die Einwendung gemäß § 24 Abs. 2 MarkenG nicht zum gesetzlichen Tatbestand der Markenverletzung gemäß § 14 MarkenG. Es sei daher unschädlich, wenn die Unterlassungsverfügung durch Bezugnahme auf die Einwendung des § 24 Abs. 2 MarkenG eingeschränkt werde. Weiter beziehe sich der Unterlassungstenor auf sämtliche Waren mit dem Kennzeichen „Ed Hardy“, sofern es sich nicht um ordnungsgemäße Originalware handle, die bereits mit Zustimmung der Markeninhaberin erstmals im EWR in den Verkehr gebracht worden sei. Auch sei die erforderliche Dringlichkeit gegeben. Dass die Verfügungsbeklagte sämtliche Ware der Marke „Ed Hardy“ über die GmbH bezogen hat, sei der Antragstellerin erst durch Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Verfügungsbeklagten vom 03. Dezember 2007 mitgeteilt worden. Dass es sich bei der von der GmbH vertriebenen Ware der Marke „Ed Hardy“ um Fälschungen handle, habe die Verfügungsklägerin wiederum erst durch die Mitteilung der Fa. „Nervous Tattoo Inc.“ im Dezember 2007 erfahren. Auch der Hinweis auf die Strafanzeige in der Sache sei ohne rechtliche Bedeutung im Bezug auf die Dringlichkeit, weil hier ein anderer Sachverhalt vorliege. Soweit sich die Verfügungsbeklagte unter Vorlage von

Rechnungen einer Fa. „...“ auf die Erschöpfung der Markenrechte an den von ihr vertriebenen Artikeln mit der Kennzeichnung „Ed Hardy“ beruft, könne sie hiermit nicht gehört werden. Denn beim Inverkehrbringen von gefälschten Artikeln komme der Einwand der Erschöpfung im Sinne des § 24 Abs. 2 MarkenG nicht zum Tragen. Bei Plagiaten sei es denklogisch ausgeschlossen, dass diese vom Markeninhaber bzw. mit dessen Zustimmung in den Verkehr gebracht werden. Daher komme es auch auf die Beweislastverteilung im Falle des Vorliegens eines selektiven Vertriebssystems hinsichtlich des Erschöpfungseinwandes gemäß § 24 Abs. 2 MarkenG nicht an. Auch der Zeitpunkt der Begründung des Lizenzvertrages bzw. der dadurch erfolgten Einräumung von Rechten zu Gunsten der Verfügungsklägerin sei irrelevant, soweit es an einer Erschöpfung im Sinne des § 24 Abs. 2 MarkenG aufgrund der fehlenden Zustimmung der Markeninhaberin zum Inverkehrbringen in den europäischen Wirtschaftsraum fehle. Die Originalität der Ware sei auf Seiten der Verfügungsbeklagten auch nicht glaubhaft gemacht, weil es sich bei „

... nicht um einen offiziellen Distributor handle. Der Aussteller der vorgelegten, als Fälschungsgutachten bezeichneten Bestätigungen (Bl. 32 ff. d.A.), Herr Vincent Audigier, verfüge in seiner Funktion als „CEO“ und „Vice President Sourcing/Logistics“ bei der Markeninhaberin über die Kompetenz, zu beurteilen, ob es sich bei den von der Verfügungsbeklagten vertriebenen Artikeln um Originalware handle.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung den auf ihren Erlass gerichteten Antrag kostenpflichtig zurückzuweisen und der Antragstellerin auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Verfügungsbeklagte trägt vor,

dass der Tenor der einstweiligen Verfügung zu unbestimmt sei und keinen vollstreckungsfähigen Inhalt habe. Insbesondere sei für die Verfügungsbeklagte auch

nicht ansatzweise ersichtlich, welches Verhalten sie im Einzelnen zu unterlassen habe. Der Unterlassungstenor zu 1) enthalte im Wesentlichen die Wiedergabe des § 24 MarkenG. Die Wiedergabe des Gesetzestextes als Unterlassungsverbot sei indessen grundsätzlich unzulässig, da es an der notwendigen Konkretisierung fehle. Die einstweilige Verfügung sei darüber hinaus auch wegen fehlender Dringlichkeit aufzuheben. Aufgrund der Strafanzeige der Verfügungsklägerin mit Datum vom 22. März 2007 gegen die _____ GmbH stehe fest, dass der Verfügungsklägerin bereits spätestens seit diesem Tag sämtliche relevanten Umstände, die eine vermeintliche Markenverletzung begründen könnten, im Wesentlichen bekannt gewesen seien.

Im Übrigen habe die Verfügungsklägerin ausweislich der vom Juni/Juli 2007 datierenden Lizenzvereinbarung zum Zeitpunkt des Bezugs der Ware von der _____ GmbH, die ihrerseits die streitgegenständlichen Bekleidungsstücke von _____ erhalten hatte, überhaupt noch keine Verbotungsrechte gehabt, weil zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Lizenzvereinbarungen bestanden hätten. Die _____ GmbH habe von dem Inhaber der Firma _____, Herrn _____, sowohl mündlich wie auch mehrfach schriftlich, praktisch mit jeder Rechnung, die Bestätigung erhalten, dass es sich bei sämtlicher von _____ an die _____ GmbH gelieferten Ware um Original „Ed Hardy“-Ware handelt, die auch für die EU lizenziert sei.

Das von der Verfügungsklägerin vorgelegte „Kurzgutachten“ verdiene diesen Namen nicht ansatzweise, sondern besage lediglich, dass die Ed Hardy-Produkte u.a. auch in Portugal produziert würden. Aus diesen Bestätigungen könne keineswegs der von der Verfügungsklägerin aufgrund des von ihr selbst vorgetragenen exklusiven Vertriebssystems zu fordernde Beweis entnommen werden, dass die in Rede stehenden T-Shirts, die seit langem in Deutschland auch von offiziellen Ed Hardy-Händlern angeboten werden, nicht in anderen Produktionsstätten produziert worden seien. Darüber hinaus habe in dem vorliegenden Verfahren die Verfügungsklägerin zu beweisen, dass eine Erschöpfung nicht eingetreten sei. Dies ergebe sich daraus, dass vorliegend ein ausschließliches Vertriebssystem seitens der Markeninhaberin vorliege. Diesen Nachweis habe die Verfügungsklägerin nicht erbracht, so dass auch aus diesem Grunde die einstweilige Verfügung aufzuheben sei.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die erlassene einstweilige Verfügung war zu bestätigen.

I.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere inhaltlich bestimmt genug. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbandsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe (BGH GRUR 2007, 607 ff.). Aus diesem Grund sind insbesondere Unterlassungsanträge, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen, grundsätzlich als zu unbestimmt und damit unzulässig anzusehen (OLG Köln MarkenR 2008, 65 [Rdnr. 31]). Abweichendes kann allerdings dann gelten, wenn entweder bereits der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst oder der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch eine gefestigte Auslegung geklärt ist, sowie auch dann, wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er nicht ein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlaut beansprucht, sondern sich mit seinem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (OLG Köln aaO; BGH aaO). Auch dürfen allgemeine Begriffe verwendet werden, wenn im konkreten Fall der Sinngehalt nicht zweifelhaft und zwischen den Parteien nicht streitig ist (Ingerl/Rohnke, MarkenG 2. Aufl. Vorbemerkungen zu §§ 14-19, Rdnr. 75). Dabei ist zu beachten, dass zur Auslegung des Unterlassungsantrags das Parteivorbringen und zur Auslegung des Urteilstenors die Entscheidungsgründe und der Tatbestand heranzuziehen sind.

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien nicht um die Auslegung und das Verständnis des Einwandes der Erschöpfung im Sinne von § 24 Abs. 2 MarkenG. Beide Parteien gehen ausweislich ihres schriftsätzlichen Vorbringens davon aus,

dass eine Erschöpfung eingetreten ist, wenn die Ware mit Zustimmung der Markeninhaberin erstmals in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt worden ist. Die Parteien streiten diesbezüglich lediglich darüber, ob die von der Verfügungsbeklagten über die GmbH bzw von der Fa.

bezogene Ware mit Zustimmung der Markeninhaberin erstmals in den europäischen Wirtschaftsraum gelangt und damit Erschöpfung eingetreten ist. Somit bestehen zwischen den Parteien Differenzen nicht bezüglich des Verständnisses der Erschöpfung bzw. hinsichtlich der Auslegung dieses Begriffes als solchem, sondern nur im Hinblick darauf, ob eine Erschöpfung tatsächlich eingetreten ist. Dies betrifft jedoch die materielle Frage der Begründetheit des Erschöpfungseinwandes und nicht die Bestimmtheit des Unterlassungsantrags bzw. -titels.

Darüber hinaus ist die Verwendung der in der Praxis beliebten „insbesondere“ - Zusätze auch bei Kennzeichenverletzungen zulässig, um innerhalb des Streitgegenstandes konkrete Verwendungsformen eines verletzenden Zeichens näher zu beschreiben (Inger/Rohnke aaO Rdnr. 84). Deshalb ist der Unterlassungstenor bzw. -antrag auch nicht deswegen unbestimmt, weil hier der Insbesondere-Zusatz verwandt wurde. Denn die Verwendung des Insbesondere-Zusatzes bewirkt nicht eine Einschränkung auf bestimmte Verletzungsformen sondern nur eine beispielhafte Aufzählung. Durch den Unterlassungstenor wurde der Verfügungsbeklagten der weitere Vertrieb usw. von Ed Hardy-Bekleidungsstücken umfassend verboten, soweit keine Erschöpfung hieran eingetreten ist. Aufgrund dieses umfassenden Verbotes ist der Unterlassungstenor und -antrag hinreichend bestimmt.

II.

1. Der Verfügungsklägerin steht auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß Artikel 9 Gemeinschaftsmarkenverordnung i.V. mit § 14 MarkenG zu. Unstreitig verwendet die Verfügungsbeklagte die streitgegenständliche Marke „Ed Hardy“ für gleichartige Waren wie die Verfügungsklägerin, nämlich Bekleidungsstücke. Sie benutzt daher das identische Zeichen für identische Waren. Dies geschieht ohne Zustimmung der Markeninhaberin bzw. deren Lizenznehmer, wie der Verfügungsklägerin. Aufgrund der Vielzahl der Verkäufe handelt die Verfügungsbeklagte auch im geschäftlichen Verkehr.

Markeninhaberin und hat Kenntnis davon, in welchen Werken unter Lizenz welche Produkte mit welchen Motiven hergestellt werden. Zur Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO war daher die schlüssige Darlegung der Verfügungsklägerin ausreichend, dass die von der Verfügungsbeklagten vertriebene Ware nie in Portugal produziert wurde, und daher - wie das in Augenschein genommene T-Shirt, das ausweislich seines Etikettes aus Portugal stammt - nicht mit Zustimmung der Markeninhaberin in den europäischen Wirtschaftsraum gelangen konnte. Im Falle der Glaubhaftmachung gemäß § 294 ZPO genügt eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ für die zu beweisende Tatsache. Diese liegt - wie aufgezeigt - hier vor.

Da mithin jedenfalls im Rahmen des Verfügungsverfahrens davon auszugehen ist, dass die von der Verfügungsbeklagten vertriebenen Kleidungsstücke nicht in Portugal mit Zustimmung der Markeninhaberin hergestellt wurden, kommt es auf die Frage der Beweislastverteilung im Rahmen des Erschöpfungseinwandes gemäß § 24 Abs. 2 MarkenG nicht an. Denn an Ware, die nicht mit Zustimmung der Markeninhaberin produziert bzw. erstmals in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt worden ist, kann keine Erschöpfung eintreten.

Der Verfügungsklägerin steht daher neben dem Unterlassungs- auch der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Artikel 9 Gemeinschaftsmarkenverordnung i.V. mit § 19 MarkenG zu.

3. Dringlichkeit ist ebenfalls gegeben. Zwar entfällt der zum Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund dann, wenn der Markeninhaber bzw. Lizenznehmer nach Kenntnis von einer Markenverletzung durch zu langes Abwarten mit dem gerichtlichen Vorgehen zum Ausdruck bringt, dass ihm die Verfolgung seiner Ansprüche wegen der Markenverletzung selbst als nicht sehr eilig erscheint. Vorliegend kann aufgrund der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Prozessbevollmächtigten der Verfügungsklägerin vom 10. Januar 2008 (Bl. 38 d.A.) aber ein früherer Zeitpunkt der Kenntnis der Verfügungsklägerin von der Markenverletzung durch die Verfügungsbeklagte als Januar 2007 nicht angenommen werden. Dagegen spricht insbesondere nicht die Strafanzeige vom 22. März 2007 gegen die GmbH. Denn diese Anzeige richtete sich ausschließlich gegen die Geschäftsführerin der Fa. Sie bezog sich in keinerlei Hinsicht auf die Verfügungsbeklagte. Außerdem lag der Strafanzeige insofern ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, als sie aufgrund der Annahme erfolgte, dass

es sich bei den von der GmbH vertriebenen Bekleidungsstücken um illegale Parallelimporte handelte. Die vorliegende einstweilige Verfügung ist allerdings ausschließlich auf den Vertrieb von Fälschungen durch die Verfügungsbeklagte gestützt. Es besteht aber ein Unterschied, ob eine Markenverletzung durch Umgehung des Vertriebssystems oder dadurch erfolgt, dass die Bekleidungsstücke mit Motiven und der Marke der Markeninhaberin versehen werden, die mit deren Zustimmung schon gar nicht produziert worden waren. Die Kenntnis, dass es sich bei den von der Verfügungsbeklagten vertriebenen Artikeln um Ware handelte, die schon gar nicht mit der Zustimmung der Markeninhaberin produziert worden war, hatte die Verfügungsklägerin aber frühestens im Januar 2008. Der am 10. Januar 2008 bei Gericht eingegangene Antrag erfolgte daher unmittelbar nach Kenntniserlangung. Zweifel an der gebotenen Eilbedürftigkeit bestehen folglich nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Eines Ausspruches über die sofortige Vollziehbarkeit der im Tenor angeordneten einstweiligen Verfügung bedarf es nicht, da sich dies aus der Natur der einstweiligen Verfügung von selbst versteht.

Dr. STEITZ

KNEIBERT

KRAMER

Ausgegeben
als Urkunde
der Geschäftsstelle

